

IX. (Duell und Exkommunikation.) Wilibald, ein katholischer Akademiker, der die kirchlichen Strafbestimmungen bezüglich des Duells genau kennt, ist mit der Tochter eines reichen Bankiers verlobt und hat eine sehr hohe Mätgift von Seiten der Braut zu erwarten. Einer läppischen Affäre wegen wird er von einem Komilitonen schriftlich zum Duell gefordert. Der künftige Schwiegervater, an den sich Wilibald wendet, verlangt von ihm die Annahme der Forderung, falls er noch auf die Hand seiner Tochter rechne. Unter dem Einfluß dieser schweren Furcht, die reiche Partie zu verlieren, fügt sich Wilibald dem Befehl, wenn auch ungern, und akzeptiert ebenfalls schriftlich die Forderung. Unmittelbar nach der Absendung seines Briefes, 8 Uhr früh, sucht er, von Gewissensvorwürfen geängstigt, seinen Beichtvater auf und bekennt reumütig seinen Fehltritt. Er verspricht auch, die schriftlich abgesandte Annahme der Duellsforderung zu widerrufen, bemerkt aber, der Brief, welcher die Annahme des Duells enthielt, könne ohnehin nicht vor 8 Uhr des folgenden Tages in die Hände des Adressaten gelangen; deshalb fragt er den Beichtvater, ob er jetzt schon exkommuniziert sei. Was ist zu antworten, resp. wie ist Wilibald zu behandeln?

Antwort. Wilibald kann weder in der gegenwärtigen Beichte als bereits exkommuniziert angesehen werden, noch tritt die Exkommunikation am folgenden Tage nach dem Eintreffen seines ersten Briefes ein, er kann darum unbedenklich sofort ohne besondere Vollmachten absolviert werden. Diese Antwort ergibt sich aus der Lösung folgender zwei Detailsfragen, die hier in Betracht kommen:

1. Tritt die Exkommunikation schon vor oder erst nach dem Eintreffen der brieflich erklärten Annahme der Forderung ein?
2. Verhindert die gegenwärtige reumütige Beichte auch den nachträglichen Eintritt der Zensur am folgenden Tage?

Ad 1. Die bloße Annahme einer Duellsforderung begründet allerdings schon vor dem tatsächlichen Duell, ja auch ohne dasselbe die Exkommunikation, wenn die allgemeinen Bedingungen für den Eintritt einer Zensur zutreffen. Die Kenntnis der Strafe (contumacia) liegt im gegebenen Falle vor; auch kann die schwere Furcht, eine so reiche Partie zu verlieren, Wilibald weder von schwerer Sünde vor Gott noch auch von der kirchlichen Strafe entschuldigen; denn wenn auch metus gravis damni im allgemeinen von einem kirchlichen Gesetze entschuldigt, so trifft dies nicht zu, wenn das kirchliche Gesetz selbst propter bonum commune die Beobachtung ausnahmslos verlangt, so daß das grave damnum innerlich und per se, nicht nur äußerlich und per accidens mit der Erfüllung des Gesetzes verbunden ist; dies ist unbestritten der Fall beim Duell, selbst wenn dasselbe nicht als naturrechtlich, sondern zunächst auch nur als *lege ecclesiastica* verboten betrachtet wird: die nämlichen Gründe, welche das ausnahmslose naturrechtliche Verbot bedingen, fordern auch beim vorliegenden kirchlichen Gesetz, das

bezüglich einer Zensur zunächst maßgebend ist, die unverbrüchliche Beobachtung etiam cum gravissimo damno.¹⁾ Auch die weitere Zensurbedingung eines peccatum externum war in dem Augenblicke gegeben, als Wilibald den Entschluß, die Duellforderung anzunehmen, schriftlich (brieflich) kundgab. Allein es fehlt zur Stunde, nämlich vor dem Eintreffen des Briefes beim Adressaten, noch das letzte Erfordernis eines peccatum consummatum et completum in suo genere. Nicht als ob die Forderung zum Duell oder die Annahme der Duellforderung erst dann die Zensur nach sich zöge, wenn das Duell tatsächlich stattfindet, sondern weil man von einer erklärten Annahme der Forderung nur und erst dann reden kann, wenn und sobald die (schriftliche oder mündliche) Erklärung dieser Annahme tatsächlich zur Kenntnis des Fordernden kommt, also im vorliegenden Falle um 8 Uhr des folgenden Tages. Wie nach Noldin (de poenis eccl., n. 21) und Göpfert (II^o n. 140) die Forderung zum Duell die kirchliche Strafe erst dann nach sich zieht, wenn und sobald sie dem Geforderten zugestellt ist, so muß auch umgekehrt von der schriftlich abgegebenen Erklärung, die Forderung anzunehmen, dasselbe gesagt werden: erst in dem Augenblick, wo die Annahmerklärung beim Adressaten eintrifft, liegt das peccatum consummatum provocationis ad duellum vor und zieht die Zensur nach sich. Es liegt dies im Begriff des Duells: *pugna ex condicto*. Wie das tatsächliche Duell die gegenseitige Vereinbarung zur Voraussetzung hat, ist eine gewisse Gegenseitigkeit auch erforderlich bei der Duellforderung und deren Annahme. Wer entschlossen ist, einen anderen zu fordern, trägt sich vorläufig nur mit der beabsichtigten Forderung, während letztere selbst noch nicht vorliegt; wer diesen Entschluß niederschreibt, hat vorderhand ein geeignetes Mittel angewendet, die Forderung in die Tat umzusetzen, sie selbst ist noch nicht endgültig abgeschlossen; erst wenn sie tatsächlich, d. h. durch das Eintreffen und Eröffnen des Briefes dem Geforderten bekannt geworden ist, kann man im absoluten und vollen Sinne des Wortes sagen: er hat ihn zum Duell gefordert und die Gegenseitigkeit ist gegeben. In ähnlicher Weise liegt in unserem Falle zunächst nur der innere, schwer sündhafte Entschluß vor, die Forderung anzunehmen: die Annahme ist von dem Geforderten beabsichtigt. Als sie brieflich niedergeschrieben wurde, war die Annahme für den Geforderten, aber noch nicht dem Fordernden gegenüber zum peccatum externum geworden, die Gegenseitigkeit lag noch nicht vor; erst wenn der Brief beim Fordernden eintrifft, ist die Annahme endgültig zur vollendeten Tatsache geworden, es liegt gegenseitige Forderung resp. Annahme vor. Da also Wilibald noch nicht die vollendete Sünde der Annahme des Duells begangen, ist er zur

¹⁾ Vgl. bezüglich des metus gravis die verurteilten Sätze bei Denzinger-Bannwart n. 1102, 1491—1494, 1940.

Stunde noch nicht der Strafe verfallen und besteht in dieser Hinsicht keine Schwierigkeit, ihn sofort zu absolvieren.

Ad 2. Aber auch am folgenden Tage, wo der Brief Wilibalds beim Fordernden eintrifft, kann von einem nachträglichen Eintritt der Zensur nicht mehr gesprochen werden. Theoretisch betrachtet und in Würdigung der inneren Gründe möchte man wohl die Ansicht jener als richtiger bezeichnen, welche den nachträglichen Eintritt der Zensur trotz vorangegangener reumütiger Beichte behaupten; so namentlich Noldin (de poenis eccl.⁹, n. 21, c) und Göpfert (III⁶, n. 289, 4) gegen den heiligen Alfons (theol. mor. I. VII, n. 40), der die gegenteilige Meinung als sententia communior et probabilior bezeichnet und dem sich Lehmkühl (theol. mor. II¹¹, n. 1111) anschließt. Denn wie Göpfert l. c. bemerkt, ist zum Eintritt der Zensur nicht erforderlich, „dass man in dem sündhaften Willen verharre, sondern dass man wissenschaftlich ein Gesetz übertrete, dessen Übertretung mit Zensur bedroht ist“. Die sündhafteste Tat (die Annahme des Duells) wurde offenbar mit der erforderlichen contumacia begonnen; beim wirklichen Abschluss der Handlung (nach Eintreffen des Briefes) ist sie allerdings nicht mehr vorhanden, aber das Eintreffen des Briefes selbst ging aus tatsächlicher contumacia hervor und es ist rein per accidens, dass letztere inzwischen durch die reumütige Beichte behoben wurde. Immerhin kann der gegenteiligen mildernden Meinung nicht jede innere Probabilität abgesprochen werden, zumal Lehmkühl l. c. vor allem darauf hinweist, dass die anfängliche contumacia nicht etwa durch eine vollkommene Reue bloß vor Gott behoben werden müsste, was für die kirchliche Zensur belanglos wäre, sondern dass die Beichte vor dem kirchlichen judex die contumacia auch coram Ecclesia behobt; darum bezeichnet auch Göpfert diese Ansicht als „noch probabel“ und es müsste namentlich auf dem so odiosen Gebiete der kirchlichen Strafen an dem Grundsatz festgehalten werden: censura dubia — censura nulla. Der Beichtvater kann also Wilibald praktisch dahin beruhigen, dass die kirchliche Strafe für ihn nachträglich auch dann nicht mehr eintreffe, wenn sein gegenwärtiger Absagebrief, in welchem er die erklärte Annahme der Duellsforderung zurücknehmen müsste, erst nach dem Einlangen seines ersten Briefes in die Hände des Adressaten gelangen sollte; hätte er Gelegenheit, auf telegraphischem Wege oder sonstwie den Fordernden noch rechtzeitig zu verständigen, dass er das Duell verweigere und dass demnach der folgende Brief gegenstandslos sei, würde selbstverständlich jede Möglichkeit für den Eintritt einer Zensur von selbst behoben sein. Der Beichtvater möge also Wilibald in jeder Hinsicht beruhigen und *tuta conscientia absolvieren.*

Linz.

Dr. Johann Gößlner.